



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KDG MEDIALOG GMBH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, gültig ab 01.03.2010, (im Folgenden „AGB“) regeln die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der kdg medialog GmbH (im Folgenden "kdg medialog") und ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“).

1.2. Sie gelten für alle Leistungen, die kdg medialog für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte erbringt. Die Leistungen fallen vorwiegend in den Bereich der Logistik (insbesondere Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Retouren-, Entsorgungs-, Verwertungs- und Informations-managements) und in den Bereich der händischen und maschinellen Sonderkonfektionierung (Produktveredelung und Zusammenstellung).

1.3. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Sie gelten vollinhaltlich, außer für jene Punkte, die im Einzelfall abweichend vereinbart und von kdg medialog schriftlich bestätigt wurden.

1.4. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen und werden diese nicht anerkannt.

1.5. Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.

1.6. Werden im Zusammenhang mit Logistik- und Verpackungsleistungen zusätzlich speditionelle Dienstleistungen erledigt, so gelten für diese die AÖSp (Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten das CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr).

1.7. Für Leistungen im Rahmen der LECHLOG Paket Services gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Liefertermine

2.1. Angebote für alle Leistungen der kdg medialog sind verbindlich für die jeweils genannte Gültigkeitsdauer. Enthalten die Angebote keine Gültigkeitsdauer, so sind sie freibleibend bis zur endgültigen Bestellung.

2.2. Umfang und Inhalt der von kdg medialog zu erbringenden Leistungen richten sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von kdg medialog. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen sowie sonstigen Unterlagen liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande.

2.3. Die vorgesehene Leistungsfrist ist unverbindlich. Etwaige Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2.4. kdg medialog ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und diese zu dokumentieren.

3. Verpflichtungen des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Ausführung der Logistikleistungen und des Verpackungsauftrages notwendigen Gegenstände, Informationen und Rechte zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten.

3.2. Diese Vorleistungen und Mitwirkungshandlungen sind rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Hierzu zählen auch alle notwendigen Informationen, die für eine optimale Kapazitätsplanung notwendig sind.

3.3. Die nach Ziffer 3.1 übergebenen Unterlagen bleiben das geistige Eigentum des Auftraggebers. Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hieran kann von kdg medialog nicht ausgeübt werden.

3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die „Allgemeinen Anliefervorschriften für Lieferanten der kdg medialog GmbH“ zu befolgen.

4. Vertraulichkeit

4.1. Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an jene Dritte (z. B. Versicherer, Subunternehmer) weitergeleitet werden, welche sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.



4.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hiervon ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

5. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

5.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

5.2. Im Falle einer Befreiung nach Ziffer 5.1. ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus einem Vertrag über logistische Leistungen nach Ziffer 1.2. ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen kein begründeter Einwand entgegensteht. kdg medialog ist auch berechtigt mit allen Forderungen aufzurechnen, die Schwestergesellschaften, Muttergesellschaften oder anderen Unternehmen zustehen, an denen kdg medialog mehrheitlich beteiligt ist.

7. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

7.1. kdg medialog hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in Ziffer 1.2. genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

7.2. kdg medialog darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen über logistische Leistungen i. S. v. Ziffer 1.2. nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung der kdg medialog gefährdet.

7.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er der kdg medialog ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

7.4. Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung logistischer Leistungen nach Ziffer 1.2. auch das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen hat, so verbleibt das Eigentum bei kdg medialog bis zur vollständigen Zahlung.

8. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

8.1. Soweit eine Abnahme der logistischen Leistung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese wegen des kooperativen Charakters der logistischen Leistungen durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit logistische Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der kdg medialog bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten.

8.3. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die logistische Leistung als vertragsgemäß, es sei denn kdg medialog hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8.4. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer diese nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.

9. Mängelansprüche des Auftraggebers

9.1. Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese im Vertrag im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

9.2. Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall kdg medialog zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.



9.3. Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte ausüben.

9.3.1 Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mängelbehaftete logistische Leistung begrenzt.

9.3.2. Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mängelbehaftete logistische Leistung. Im Übrigen steht dem Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 10 anstelle des Rücktrittsrechts das Sonderkündigungsrecht zu.

9.3.3. Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 verlangen.

10. Sonderkündigungsrecht

10.1. Wenn eine der Parteien zwei Mal gegen vertragswesentliche Pflichten verstößt und dies zu einer wesentlichen Betriebsstörung führt, hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag mit angemessener Frist zu kündigen, nachdem sie der vertragsverletzenden Partei schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung eingeräumt hat und diese Frist abgelaufen ist, ohne dass die Partei ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Haftung der kdg medialog

11.1. kdg medialog haftet nur, wenn ihr ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft. Die hieraus folgende gesetzliche und vertragliche Haftung von kdg medialog ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt - sowie der Höhe nach

11.1.1. auf 5.000 Euro je Schadenfall,

11.1.2. bei mehr als vier Schadensfällen, welche die gleiche Ursache haben oder die Herstellung/Lieferung mit dem gleichen Mangel behafteter Güter betreffen (Serienschaden), auf 25.000 Euro, unabhängig von der Zahl der hierfür ursächlichen Schadensfälle. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand der dem Auftragnehmer übergebenen Güter; diese Differenz ist bei gleichzeitigen Mehr- und Fehlbeständen durch wertmäßige Saldierung zu ermitteln.

11.1.3. für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf 100.000 Euro.

11.2. Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen kdg medialog, ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

11.3. Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht

11.3.1. für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,

11.3.2. soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z. B. das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

12. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht

12.1. bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die kdg medialog, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, oder sonstiger Pflichten durch die kdg medialog oder ihre leitenden Angestellten.

12.2. soweit kdg medialog den Schaden arglistig verschwiegen hat.

13. Freistellungsanspruch der kdg medialog

Der Auftraggeber hat kdg medialog und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn kdg medialog oder ihre Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

14. Verjährung

14.1. Ansprüche aus einem Vertrag nach Ziffer 1.2. verjähren in einem Jahr.

14.2. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme nach Ziffer 8.1.

14.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht in den in Ziffer 12 genannten Fällen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.



15. Haftungsversicherung der kdg medialog

15.1 kdg medialog ist verpflichtet, bei einem Versicherer ihrer Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die ihre Haftung im Umfang der in Ziffer 11 genannten Haftungssummen abdeckt.

15.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat kdg medialog diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1. Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten Stanzach.

16.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder in Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten das sachlich zuständige Gericht in Reutte oder in Innsbruck, für Ansprüche gegen kdg medialog ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

17. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der kdg medialog zum Auftraggeber und seinen Rechtsnachfolgern gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht als vereinbart.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Bei der Bestimmung der Höhe der von kdg medialog zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten der kdg medialog, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge des Auftraggebers und dessen Grad an Überwachung und Herrschaft der angewendeten Verfahren zugunsten der kdg medialog zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die kdg medialog zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Erlös der kdg medialog aus den Leistungen für den Auftraggeber stehen.

18.2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

18.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(Diese AGB wurden in Anlehnung an die Logistik - AGB des DSLV, Bonn und ILM, Bremerhaven erstellt.)

© kdg medialog GmbH / 05-2013